

Allgemeine Geschäftsbedingungen Online-Vertrieb (nachfolgend „AGB-Online“) der Elektro-Bauelemente MAY KG, Trabener Straße 65, 14193 Berlin (nachfolgend: „MAY KG“)

1. Gegenstand der AGB-Online

- 1.1. Die MAY KG betreibt unter <http://shop.may-kg.com/> einen Online-Shop zum Vertrieb ihrer Produkte und als Service-Plattform für ihre Kunden.
- 1.2. Gegenstand dieser AGB-Online ist das Zustandekommen und die Erfüllung von Verträgen über den Online-Shop sowie die Nutzung des Online-Shops und der Serviceleistungen durch den Kunden. Vorrangig zu diesen AGB-Online gelten die Datenschutzerklärung, die in der Produktbeschreibung angegebenen Versandbedingungen (Versandhinweise) sowie die jeweils in der Produktaufstellung im Warenkorb angegebenen Zahlungsbedingungen (in dieser Reihenfolge). Ergänzend und nachrangig gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Diese AGB-Online sind unter <http://shop.may-kg.com/content.jsp?gid=AGBs90> elektronisch abrufbar.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB-Online.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die MAY KG hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Diese AGB-Online sind in deutscher und in englischer Sprache vorhanden. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Fassung.
- 1.6. Die Verpflichtungen aus § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB gelten unbeschadet ihrer freiwilligen Erfüllung im Verhältnis zum Kunden als ausgeschlossen.

2. Nutzungsvertrag, Registrierung

- 2.1. Das Betrachten des von der MAY KG angebotenen Warensortiments ist ohne Registrierung möglich. Um die Bestell- und Service-Funktionen der Website zu nutzen muss sich der Kunde als Nutzer registrieren und einloggen.
- 2.2. Kunden können sich registrieren, indem sie ihren Namen sowie ihre Adressdaten, E-Mail und Telefonnummer in das Registrierungsformular eintragen. Damit gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss des Nutzungsvertrags ab. Die MAY-KG wird dem Kunden – ggf. nach Prüfung seiner Daten – per E-Mail seine Kundennummer und sein Passwort zusenden, mit denen er sich in den Online-Shop einloggen kann. Mit dem

Zusenden der Daten per E-Mail durch die May KG kommt der Nutzungsvertrag zustande.

- 2.3. Ein Anspruch auf Registrierung bzw. Annahme des Nutzungsvertrages durch die MAY KG besteht nicht.
- 2.4. Die MAY KG behält sich vor, die Website sowie einzelne Funktionalitäten jederzeit zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken.
- 2.5. Eine Registrierung ist nur Geschäftskunden gestattet, der Kunde bestätigt mit der Registrierung, dass er als Unternehmer für sein Geschäft handelt.

3. Produktbestellungen

- 3.1. Die Preise der Produkte sind nur für registrierte, eingeloggte Kunden sichtbar. Darüber hinaus können nicht registrierte Nutzer die Preise per E-Mail bei der MAY KG erfragen.
- 3.2. Bestellungen über das Internet können nur von registrierten Kunden vorgenommen werden.
- 3.3. Das Angebot der MAY KG im Online-Shop ist freibleibend. Abbildungen sind unverbindlich. Preisirrtümer bleiben vorbehalten. Die Preise gelten nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Preise können per E-Mail an info@may-kg.com erfragt werden.
- 3.4. Vor Abgabe der Bestellung werden dem Kunden seine Eingaben in einem Bestätigungsfenster (Vorschau) angezeigt und er hat die Möglichkeit, eventuelle Eingabefehler zu berichtigen.
- 3.5. Mit Absenden der Bestellung („Bestellung ausführen“) über das Internet gibt der Kunde ein verbindliches und zeitlich unbefristetes Angebot ab. Nach Absenden der Bestellung erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung, dass die MAY KG das Angebot des Kunden erhalten hat. Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Annahmeerklärung durch die MAY KG (z.B. Auftragsbestätigung) oder durch das Versenden der bestellten Produkte an den Kunden zustande.
- 3.6. Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Bestellung vor dem Ausführen der Bestellung auszudrucken. Nach dem Ausführen der Bestellung sind die einzelnen Aufträge nur noch in der Vorgangsübersicht abrufbar, sobald sie von der MAY KG bearbeitet werden.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Bei der Registrierung hat der Kunde alle erforderlichen Daten vollständig und korrekt anzugeben. Die Registrierung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Der Kunde ist verpflichtet, alle seine Registrierungs- und sonst erforderlichen Daten stets richtig und aktuell zu halten und Änderungen der MAY KG unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten und gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Der Kunde hat die MAY KG zu informieren, falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Unbefugten die Zugangsdaten bekannt sind. Der Kunde haftet für alle Aktivitäten, die unter seinem Kundenkonto vorgenommen werden, es sei denn, er hat den Missbrauch seines Kundenkontos nicht zu vertreten.
- 4.3. Die MAY KG ist berechtigt, Kundenkonten zu löschen, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht genutzt werden. Der Kunde wird hierüber spätestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail oder Post informiert. Der Kunde kann sich in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt erneut registrieren.
- 4.4. Eine Mehrfachregistrierung durch den Kunden ist unzulässig. Der Nutzungsvertrag und/oder ein Kundenkonto sind nicht übertragbar oder abtretbar.
- 4.5. Der Kunde wird von der MAY KG übermittelte oder online bereitgestellte Dokumente (Aufträge, Lieferscheine, Bestellungen) selbst in seinen eigenen Systemen speichern bzw. ausdrucken und aufbewahren, soweit er diese für seine eigenen Geschäfts- oder sonstigen Zwecke benötigt. Die MAY KG trifft keine Pflicht zur Speicherung oder Aufbewahrung von Dokumenten oder Daten für den Kunden.
- 4.6. Der Kunde ist verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, eine übermäßige Belastung der Website herbeizuführen oder sonst die Funktionalität der Infrastruktur der Website zu beeinträchtigen oder zu manipulieren. Dies betrifft auch Handlungen, die geeignet sind, die Integrität, Stabilität oder die Verfügbarkeit der Website zu gefährden.

5. Funktionen der Website

- 5.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Aufträge sowie seine Lieferscheine maximal 180 Tage nach Auslieferung in seinem Kundenkonto einzusehen.
- 5.2. Die Wartung der Website der MAY KG kann sich negativ auf die Abrufbarkeit auswirken. Wartungsmaßnahmen werden für den Kunden, soweit möglich, schonend durchgeführt. Regelmäßige oder planbare Wartungsarbeiten werden zu Zeitpunkten

mit möglichst geringer allgemeiner Nutzung vorgenommen und bei erheblicher Dauer mit ausreichendem Vorlauf angekündigt. Zusätzlich können unangekündigte Wartungsmaßnahmen z. B. bei unvorhersehbaren Störungen (z.B. Attacken, Viren) erforderlich sein.

- 5.3.** Eine bestimmte Erreichbarkeit der Website wird nicht garantiert. Insbesondere sind Ausfallzeiten aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der MAY KG liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), von der MAY KG nicht zu vertreten.

6. Rechte an Inhalten

An allen Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Texten und sonstigen Inhalten auf der Website behält sich die MAY KG ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Jede unveränderte oder veränderte Verwendung dieser Inhalte oder Teilen davon durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung der MAY KG. Darüber hinaus gilt insoweit Ziffer 1.2. der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

7. Laufzeit, Kündigung, Löschung, Sperrung und andere Maßnahmen

- 7.1.** Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann sowohl vom Kunden als auch von der MAY KG jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen in Textform ordentlich gekündigt werden.
- 7.2.** Das Vertragsverhältnis kann darüber hinaus von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die MAY KG kommt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften sowie gegen seine unter Ziffer 4 dieser AGB-Online geregelten Pflichten in Betracht.
- 7.3.** Bei Ende des Vertrages wird das Kundenkonto gesperrt und der Kunde kann keine Online-Bestellungen mehr vornehmen. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde auch seine im Kundenkonto gespeicherten Daten nicht mehr abrufen.

8. Vergütung, Rechnungsstellung

Die Registrierung als Nutzer des Online-Shops ist kostenlos.

9. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1.** Ansprüche gegen die MAY KG dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. Die MAY KG bleibt berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden, insbesondere zu Zwecken des Inkasso, abzutreten.
- 9.2.** Die MAY KG ist jederzeit berechtigt, diese AGB-Online zu ändern oder zu ergänzen. Die MAY-KG wird dies gegenüber den Kunden jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Änderungszeitpunkt durch Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) ankündigen. Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis bis zum Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung durch Mitteilung in Textform zu beenden. Erfolgt dies nicht, so gilt dies als Zustimmung zu den geänderten oder ergänzten Bedingungen; Die MAY KG wird auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
- 9.3.** Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

Zusätzlich zu den "May AGB-Online" gelten folgende Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend:

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
 - An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
 - An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
 - Soweit für den Besteller zumutbar, sind auch Teillieferungen zulässig.
 - Durch den Begriff "Schadensersatzansprüche" sind auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- rückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferers.
- Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
 - Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
 - Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübergang untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zu

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montage für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder

Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
 6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VIII Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.